

## **Versuchsbeginn beim Einbruchdiebstahl**

*BGH, Beschluss vom 28.4.2020 – 5 StR 15/20, BeckRS 2020, 9020, JA 2020, 550*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. will einen Zigarettenautomaten aufbrechen, um daraus Zigaretten und Bargeld zu entnehmen. Er legt am Automaten verschiedenes Einbruchswerkzeug ab (Trennschleifer mit Trennscheiben, Hammer, Schraubenzieher, Kabeltrommel). Mit einem Handtuch und einer Plane verhüllt er den Automaten, um die Geräusche seines Tuns zu dämpfen. Er geht davon aus, in unmittelbarer Nähe einen Stromanschluss zu finden. Deshalb legt er mit der Kabeltrommel über die Straße zu einem Schuppen eine Stromleitung. Weder dort noch anderswo findet er jedoch eine Steckdose. Er erkennt, dass er den Zigarettenautomaten mit dem Trennschleifer nicht öffnen kann. Er hatte jedoch von vornherein auch anderen Möglichkeiten des Automatenaufbruchs in Betracht gezogen und deshalb auch anderes Werkzeug davor deponiert. Dazu kam es jedoch nicht mehr, da er sich – zutreffend – entdeckt wähnt und die Alarmierung der Polizei fürchtete, verließ er fluchtartig unter Zurücklassen des Aufbruchswerkzeugs den Tatort.

### **II. Entscheidungsgründe**

Problematisch ist, ob der Angekl. durch das Verhüllen des Zigarettenautomats zur Verwirklichung des Diebstahls „unmittelbar angesetzt“ habe und sich damit wegen versuchten Einbruchdiebstahls strafbar macht. Der BGH hält in dieser Entscheidung nochmal fest, dass es für den Versuchsbeginn bei Qualifikationen wie auch den Regelbeispielen grundsätzlich auf den Versuchsbeginn hinsichtlich des Grunddelikts ankommt. Bei Diebstahlsdelikten ist demgemäß darauf abzustellen, ob aus Tätersicht bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut besteht. Hierfür ist entscheidend, ob der Gewahrsam durch Schutzmechanismen gesichert ist. Ist dies der Fall, reicht für den Versuchsbeginn der erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte oder zeitliche Zäsur einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt.

Auf dieser Grundlage bejaht der BGH ein unmittelbares Ansetzen. Die Verhüllung bedeutete den ersten Schritt hin zum Aufbruch des Automaten. Dieser war damit dem Blick anderer entzogen und dem Zugriff des Angekl. in besonderem Maße ausgesetzt. Nach dessen Vorstellung sollte der Einsatz des Trennschleifers oder anderer Aufbruchsmittel unmittelbar folgen. Für den Fall, dass der Trennschleifer nicht zum Einsatz kommen konnte, hatte sich der Angekl. weitere Werkzeuge bereitgelegt. Die fremden Sachen, die durch den Zigarettenautomaten vor Wegnahme besonders geschützt waren, waren damit bereits konkret gefährdet.

### **III. Problemstandort**

Folgt man dem BGH gelangt man zu einem besonders schweren Fall des Diebstahls, da die Strafschärfung des 243 StGB auch bei einem nur versuchten Regelbeispiel zur Anwendung kommt. Für die Annahme eines solchen versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall spräche § 23 II StGB, wonach für eine versuchte Tat grundsätzlich dieselbe Strafdrohung gilt wie für eine vollendete Tat; die Regelbeispiele unterschieden sich zudem in ihrer Ausgestaltung nicht tiefgreifend von selbstständigen Qualifikationstatbeständen. Hiergegen wird wiederum eingewendet, dass es keinen Versuch eines Regelbeispiels gebe, weil gem. § 22 StGB nur das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes einen Versuch begründen könne und es daher eine von Art. 103 II GG verbotene Analogie darstelle, § 22 StGB auf Strafzumessungsregeln anzuwenden.